

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12 Uhr
Tel: 0711 - 1656 – 122
Walz-Hildenbrand.M(a)diakonie-wuerttemberg.de

Einbürgerung Stand 18.02.2021

- 1. Anspruchseinbürgerung - § 10 StAG**
- 2. Ermessenseinbürgerung - § 8 StAG**
- 3. Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern**
- 4. Einbürgerungstest**
- 5. Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit - § 12 StAG**
- 6. Sonderregelungen für Flüchtlinge**
- 7. Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern**
- 8. Verfahren**
- 9. Regelung für Kinder / Optionspflicht**

1. Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz)

Es besteht ein durchsetzbarer Anspruch, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes
- unbefristetes oder auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung, eine Blaue Karte EU oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die ihrem Zweck nach zu einem dauerhaften Aufenthalt führen kann
- eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts auch für unterhaltsberechtigte Familienangehörige ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II
- seit acht Jahren gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland, außer Aufenthalte im Ausland nach § 12b StAG, Verkürzung nach einem erfolgreichem Besuch eines Integrationskurses auf sieben Jahre verkürzt, bei besonderen Integrationsleistungen sogar auf sechs Jahre - § 10 Abs.3 StAG
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit - Ausnahmen für bestimmte Herkunftsländer, z.B. EU-Staatsangehörige
- keine Verurteilung wegen einer Straftat, außer Straftaten nach § 12a StAG
- mündliche und schriftliche deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, außer können wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllt werden - § 10 Abs.6 StAG
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (bestandener Einbürgerungstest), außer können wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllt werden - § 10 Abs.6 StAG
- Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere keine Verheiratung gleichzeitig mit mehreren Ehegatten

2. Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG

Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, ist nur die so genannte Ermessenseinbürgerung möglich. Das heißt, die Einbürgerungsbehörde kann der Einbürgerung zustimmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht und folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

- keine Verurteilung wegen einer Straftat
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen
- eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts auch für Unterhaltsberechtigte Familienangehörige ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II, zur Vermeidung einer besonderen Härte kann davon abgesehen werden - § 8 Abs.2 StAG
- Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

3. Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern

In den Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum StAG finden sich weitere Ausführungen zu den einzelnen Voraussetzungen, beispielsweise:

- können sich ältere Menschen ab 60 Jahren, die seit zwölf oder mehr Jahren in Deutschland leben, auch dann einbürgern lassen, wenn sie sich im Alltag mündlich auf Deutsch verständigen können. Auch bei der Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit werden bei ihnen niedrigere Maßstäbe angelegt.
- steht es der Einbürgerung nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber Kindergeld oder eine Rente eines deutschen Trägers bezogen hat oder bezieht. Bei Bezug anderer Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem BAföG, ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Einbürgerungsbewerber künftig in der Lage sein wird, sich ohne Bezug solcher Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter. Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern ist es ausreichend, dass die Ehegatten hierzu gemeinsam in der Lage sind.

4. Einbürgerungstest

Erfolgt durch die Prüfstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Details zum Test mit 33 Fragen von denen 17 richtig beantwortet werden müssen, finden sich auf der homepage des BAMF.

Ausnahmen:

- Erwerb eines deutschen Schulabschlusses
- die Anforderungen können wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllt werden

5. Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit nach § 12 StAG

In folgenden Fällen ist eine doppelte Staatsbürgerschaft bei einer Einbürgerung möglich:

- Das Herkunftsland lässt eine Entlassung aus der Staatsbürgerschaft nicht zu, z.B. Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, der Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien
- Das Herkunftsland reagiert zwei Jahre lang nicht auf den Antrag
- Das Herkunftsland sieht eine Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht vor
- Das Herkunftsland stellt zu schwere Bedingungen
- Der Gesundheitszustand des Antragstellers erschwert eine Entlassung aus der ursprünglichen Staatsbürgerschaft

6. Sonderregelungen für Flüchtlinge

Für Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge gelten folgende Erleichterungen:

- die Sprachkenntnisse müssen nicht zwingend dem B1-Niveau entsprechen, die Betroffenen müssen jedoch in der Lage sein, sich auf Deutsch ausreichend zu verständigen
- erleichterte Kriterien beim Einbürgerungstest
- der Mindestaufenthalt reduziert sich auf 6 Jahre, bei in Deutschland geborenen staatenlosen Kindern auf fünf Jahre. Die Dauer des Asylverfahrens wird bei ihnen auf die Aufenthaltsdauer angerechnet.
- besteht die Verfolgung – also der Grund zur Flucht – weiterhin, ist eine Hinnahme der Mehrstaatigkeit möglich

Alle anderen Bedingungen müssen erfüllt sein.

7. Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern

Ehegatten können nach § 9 StAG miteingebürgert werden, wenn sie hinreichende deutsche Sprachkenntnisse haben oder diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllt werden - § 10 Abs.6 StAG und sie eine Entlassungsurkunde aus der bisherigen Staatsangehörigkeit oder Beibehaltungsgenehmigung erhalten.

Für Kinder zwischen 8 und 16 Jahren, die mit den Eltern eingebürgert werden, gelten besondere Bestimmungen. Es kann kein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und kein Einbürgerungstest von dem Kind verlangt werden, es müssen jedoch Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden - § 10 Abs.4 StAG.

Ein Mindestaufenthalt von acht Jahren ist sowohl für die Kinder als auch dessen Eltern erforderlich.

Kinder bis 13 Jahre sind strafunmündig, ab 14 Jahren ist auch Straffreiheit erforderlich.

8. Verfahren

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens:

- Antragstellung
- Sprachtest und Einbürgerungstest
- Überprüfung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG durch Staats- und Verfassungsbehörden
- Zusicherung der deutschen Einbürgerung
- Vorlage der Entlassungsurkunde aus der bisherigen Staatsangehörigkeit oder Beibehaltungserlaubnis
- Erhalt Einbürgerungsurkunde und des deutscher Passes

Die Einbürgerung kostet 255 Euro pro Person. Für minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, sind 51 Euro zu bezahlen. Minderjährige, die ohne ihre Eltern eingebürgert werden, müssen ebenfalls 255 Euro bezahlen. Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr, die auch bei Ablehnung des Antrags fällig wird.

9. Regelung für Kinder / Optionspflicht

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt mit seiner Geburt in Deutschland neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt - § 4 Abs.3 StAG.

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres muss das Kind sich zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht) - § 29 StAG.

Eine Ausnahme besteht, wenn das Kind in Deutschland aufgewachsen ist - § 29 Abs.1a StAG oder es neben der deutschen nur die Staatsangehörigkeit nur die eines EU – Staates oder der Schweiz besitzt - § 29 Abs.1 Nr.3 StAG.

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin